



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1995

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	3. 12. 1994	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein.	368
2375	22. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)	368
670	17. 2. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen	368
820	17. 2. 1995	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW) .	369

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Innenministerium
28. 2. 1995	Bek. – Landtagswahl 1995; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter. 369
	Landschaftsverband Rheinland
17. 2. 1995	Bek. – Jahresabschlüsse 1992; Rheinische Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien 369
	Hinweise
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 12 v. 18. 2. 1995	372
Nr. 13 v. 21. 2. 1995	372
Nr. 14 v. 22. 2. 1995	372
Nr. 15 v. 23. 2. 1995	372
Nr. 16 v. 2. 3. 1995	372
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 2 v. 15. 2. 1995.	373
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 4 v. 15. 2. 1995.	374
Nr. 5 v. 1. 3. 1995.	374

I.

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 3. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1994 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1995 - V B 3 - 0810.44.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 - SMBl. NW. 21220 - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4.1 eingefügt:

„4.1 die Beratung von Ärzten vor der Durchführung nachträglich abgeänderter, bereits von der Ethikkommission beratener Versuche am Menschen = 1050,- DM“.

2. § 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „200,- DM“ wird durch den Betrag „230,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Januar 1995

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Februar 1995

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

- MBl. NW. 1995 S. 368.

670

Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 2. 1995 -
VV 7240 - 32 - III C 3

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soweit Änderungen notwendig werden, bitte ich, mir zu berichten.

Meinen RdErl. v. 5. 2. 1990 (SMBl. NW. 670) hebe ich auf.

Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Anschrift	Telefon
	Oberste Verwaltungsstufe	
1	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf	(0211) 4972-0
	Mittlere Verwaltungsstufe	
2	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59817 Arnsberg	(02931) 82-0
3	Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold	(05231) 71-0
4	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln	(0221) 147-0
	Untere Verwaltungsstufe	
	Amt für Verteidigungslasten (AVL)	
5	Oberkreisdirektor des Kreises Lippe - Amt für Verteidigungslasten - Felix-Fechenbach-Straße 5 32756 Detmold	(05231) 82-0
6	Oberstadtdirektor - Amt für Verteidigungslasten - Holweider Straße 13-15 51065 Köln	(0221) 221-0
7	Oberkreisdirektor - Amt für Verteidigungslasten - Nelmannwall 4 59494 Soest	(02921) 30-0
	AVL/Lohnstelle	
8	Oberkreisdirektor - AVL-Lohnstelle - Nelmannwall 4 59494 Soest	(02921) 30-0
9	Oberstadtdirektor - AVL/Lohnstelle - Jesuitenstraße 5 52058 Aachen	(0241) 432-0

- MBl. NW. 1995 S. 368.

2375

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 22. 2. 1995 -
IV A 3-31-220/95

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 10. 3. 1994 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird als erster Spiegelstrich hinzugefügt:
„- des § 17a Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 - BGBl. I S. 2325 -“
2. In Nummer 2.1.1.2 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Modernisierung sind auch bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie oder Wasser bewirken.“
3. In Nummer 2.1.2, Satz 1, wird nach den Wörtern „unvertretbar oder“ das Wort „ihm“ gestrichen und durch die Wörter „ihr/ihm“ ersetzt.

4. In Nummer 2.2.13, Satz 2, wird das Datum „6. 4. 1990“ durch das Datum „1. 9. 1994“ ersetzt.
5. Nach Nummer 2.2.13 wird folgende Nummer 2.2.14 eingefügt:
2.2.14 Bauvorhaben, für die nach Bewilligung der Bescheid zurückgegeben wurde,
6. Nach Nummer 5.4.2 wird folgende Nummer 5.4.3 eingefügt:
5.4.3 Für Wohnungen, die bereits mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, wird die Höchstgrenze der förderbaren Ausgaben auf den Betrag von 900,- DM/m² Wohnfläche begrenzt.
7. Die bisherigen Nummern „5.4.3 bis 5.4.5“ werden die Nummern „5.4.4 bis 5.4.6“.

- MBl. NW. 1995 S. 368.

820

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW)

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 2. 1995 - II A 4 - 3551.34.16.2

Meine Bek. v. 8. 11. 1979 (SMBL. NW. 820) wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW) erhält folgende Fassung:

„(§ 2 AO-SozV, § 108 BBiG, Artikel 37 Abs. 1 Einigungsvertrag)“

- MBl. NW. 1995 S. 369.

II.

Innenministerium

Landtagswahl 1995

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 2. 1995 - I A 4/20 - 11.95.12

Meine Bek. v. 30. 11. 1994 (MBl. NW. S. 1495) ändert sich wie folgt:

- Bei laufender Nummer 27
Wahlkreise 73 - Mülheim I - und 74 - Mülheim II -
b) Semmler, Gabriele
Stadtkämmerin
- bei laufender Nummer 13
Wahlkreise 33 bis 36 - Wuppertal I bis IV -
b) Dr. Geissler, Eberhard
Beigeordneter

- MBl. NW. 1995 S. 369.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1992 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 17. 2. 1995 - 06.00 - 025 - 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 1994 den Jahresabschluß 1992 der

Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen und der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1 Vortrag des Bilanzgewinns:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1992 der Rheinischen Landeskliniken

Bedburg-Hau	in Höhe von DM	127 539,93
Düsseldorf	in Höhe von DM	119 874,36
Langenfeld	in Höhe von DM	37 406,25

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2 Zuführung zur freien Rücklage:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1992 der Rheinischen Landeskliniken

Bonn	in Höhe von DM	3 384,42
Düren	in Höhe von DM	364 753,61
Essen	in Höhe von DM	7 112,62
Köln	in Höhe von DM	58 485,75
Mönchengladbach	in Höhe von DM	17 784,91
Viersen	in Höhe von DM	174 184,07
Orthop. Viersen	in Höhe von DM	5 151,70
und		
Krankenhauszentralwäschereien	in Höhe von DM	38 990,70

wird der freien Rücklage zugeführt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfung wird wie folgt wiedergegeben:

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland in Köln-Deutz, Rheinlandhaus, Mindener Straße 2, Zimmer 109, eingesehen werden.

Köln, den 17. Februar 1995

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landeslinik Bedburg-Hau zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirotg Treuhand GmbH

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 19. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Bonn**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Bonn zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 14. 6. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Düren**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Düren zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 30. 6. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Landes und Hochschulklinik Düsseldorf**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirotg Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Düsseldorf, den 24. 10. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirotg Treuhand GmbH

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 17. 11. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Köln-Merheim**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Köln-Merheim zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirotg Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 9. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Langenfeld**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Langenfeld zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 1. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Mönchengladbach**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Mönchengladbach zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 7. 10. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

Düsseldorf, den 22. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 19. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Krankenhauszentralwäscherei des LVR**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäscherei des LVR zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 22. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 16. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	26. 1. 1995	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1995 . . .	80

– MBl. NW. 1995 S. 372.

Nr. 13 v. 21. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	31. 1. 1995	Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	86
2121 2124	31. 1. 1995	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe	87
2250	7. 2. 1995	Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NW	88
631	1. 2. 1995	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung	88

– MBl. NW. 1995 S. 372.

Nr. 14 v. 22. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
764	25. 1. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –)	92

– MBl. NW. 1995 S. 372.

Nr. 15 v. 23. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	7. 2. 1995	Siebtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	102

– MBl. NW. 1995 S. 372.

Nr. 16 v. 2. 3. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
216	17. 1. 1995	Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Verfahrensverordnung-GTK – VerfVO-GTK)	108
74	26. 1. 1995	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung	116
820	7. 2. 1995	Verordnung über den Landespflegeausschuß nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegeausschuß-Verordnung – LPAusVO)	116

– MBl. NW. 1995 S. 372.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Teil I – Kultusministerium

Nr. 2 v. 15. 2. 1995

Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes vom 21. Dezember 1994	18
Errichtung von Studienseminaren; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 1. 1995	18
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfKVO –) vom 20. Januar 1995	18
Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfKVO); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 1. 1995	18
Sonderpädagogische Förderung in den Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 1. 1995	19
Begegnung mit Sprachen in der Grundschule; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 12. 1994	23
Realschule – Richtlinien und Lehrpläne; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 1. 1995	23
Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden. Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Kultusministeriums v. 3. 8. 1994	23
Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 58 LVO) an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften. RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 1. 1995	23
Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 11. 1994	23

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	24
Deutsch-schwedischer Hospitationsaustausch 1995	30
Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Landes-Sportbund über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen	30
Wettbewerb „Erlebter Frühling 1995“	30
Jugendherbergsspende der Schuljugend	31
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	31
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Februar 1995	31
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Dezember 1994 bis 25. Januar 1995	31
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Dezember 1994 bis 23. Januar 1995	34
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	36

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Berichtigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 10. Februar 1994 (GABl. NW. II S. 144)	26
Einführung eines Studiengangs Spanisch an der Universität – Gesamthochschule Siegen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 8. 12. 1994	26
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 12. 1994	26
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Industrial Design an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 1. 1995	26
Einführung eines Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 12. 1994	26
Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Dezember 1994	26
Einschreibungsordnung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 1. Dezember 1994	29
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Juli 1994	31

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Psychologie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Juli 1994	37
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 12. Januar 1995	42
Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Dezember 1994	42
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 19. Dezember 1994	44
Satzung des Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 23. Dezember 1994	44

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Februar 1995	46
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. bis 30. Dezember 1994	47
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. bis 31. Dezember 1994	47

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Betracht, wenn der Geschädigte in unmittelbaren Kontakt zum Versicherer des Schädigers tritt.	
Richtlinien für Übergangshäuser im Jugendstrafvollzug	37	OLG Düsseldorf vom 23. Juni 1994 – 18 U 241/93	44
Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenstrafvollzug	37	2. BGB § 883 I Satz 2. – Eine Vormerkung zur Sicherung eines Auflassungsanspruchs ist nicht im Grundbuch eintragungsfähig, wenn der Auflassungsanspruch nur für den Fall begründet werden soll, daß die Erben des Grundstückseigentümers gegen ein von diesem mit Wirkung gegenüber seinem Rechtsnachfolger übernommenes schuldrechtliches Verfügungsverbot verstoßen.	
Bekanntmachungen	38	OLG Hamm vom 20. September 1994 – 15 W 250/94	45
Personalnachrichten	38		
Ausschreibungen	40	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	41	OWiG § 80 I Nr. 1; StVO § 26 I. – Läßt der Tatrichter erkennen, daß er die ihm bekannte Rechtsprechung des übergeordneten Rechtsbeschwerdegerichts auch zukünftig nicht beachten wird, so ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. – Zum Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens des Kraftfahrzeugführers an Fußgängerüberwegen im Sinne des § 26 I StVO.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 30. September 1994 – 5 Ss (OWi) 362/94 – (OWi) 170/94 I	46
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	48
1. BGB § 218 I und II, § 852 II; PflichtVersG § 3 Nr. 3 Satz 3 und 4. – In die Verjährungsfrist des § 218 I BGB sind bei einem Feststellungsurteil die während des Laufs der Verjährung bezifferbaren Spätfolgeschäden eingeschlossen. Der Schuldner kann auf Schadensersatz für Spätfolgen nur innerhalb dieser Verjährungsfrist von 30 Jahren in Anspruch genommen werden. – Auch Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen unterliegen der absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren. – § 852 II BGB ist auf die Verjährungsfrist nach § 218 I BGB nicht anzuwenden, sondern auf die Fälle einer kurzen Verjährung beschränkt. – Eine Verjährungshemmung nach § 3 Nr. 3 Satz 3 und 4 PflichtVersG kommt nur in			

– MBI. NW. 1995 S. 374.

Nr. 5 v. 1. 3. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		ist, weil der Prozeßbevollmächtigte nicht beachtet hat, daß eine „Sofortanweisung“ gegenüber der Büroangestellten nicht ausgeführt worden ist. Die Sorgfaltspflicht des Anwalts erfordert organisatorische Vorkehrungen, die sicherstellen, daß mündlich angeordnete Fristeintragungen auch erledigt werden und Akten mit fristgebunden zu bearbeitenden Vorgängen nicht längere Zeit unbearbeitet bei Angestellten im Arbeitszimmer liegen.	
Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	49	OLG Köln vom 13. Dezember 1994 – 22 II 247/94	63
Bekanntmachungen	49	Hinweise auf Neuerscheinungen	64
Personalnachrichten	60		
Ausschreibungen	62		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO § 85 II, § 233; BGB § 276 I. – Ein Anwaltsverschulden ist zu bejahen, wenn die Berufungsfrist versäumt worden			

– MBI. NW. 1995 S. 374.

Einzelpreis dieser Nummer 2,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 195,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569